

Begriff der Polizei

1. Geschichtliche Entwicklung

- Ursprünglich aus dem griechischen *politeia*: gesamte Staatsverwaltung
- "Polizey": Wohlfahrtspflege des Staates, „jus politiae“ als unbeschränkte Befugnis des Landesherrn, zur Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse tätig zu werden
- mit dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 zunehmende Beschränkung der Polizei auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr; starke Reduktion im Kreuzberg-Urteil
- nach dem Zweiten Weltkrieg: in den meisten Bundesländern Trennung der allgemeinen Sicherheitsbehörden von den Polizeibehörden (Entpolizeilichung)

2. Die verschiedenen Polizeibegriffe

- materieller Polizeibegriff: alle Behörden, denen die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zukommt (Polizei- und Sicherheitsbehörden)
- formeller Polizeibegriff: alle Aufgaben, die von den institutionell als Polizei bestimmten Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung)
- organisatorischer Polizeibegriff: alle Angehörigen der staatlichen Einrichtung „Polizei“ (vgl. § 5 ASOG)